



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der HSBA¹

Präambel

Für das wissenschaftliche Arbeiten an der HSBA Hamburg School of Business Administration gGmbH (im Folgenden: HSBA) gelten die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis, welche die von der Mitgliederversammlung der DFG im Januar 1998 aufgestellten Regeln, Empfehlungen und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgreifen.

Die Mitglieder des Hochschulrates der HSBA haben in ihrer Sitzung vom 05. Juni 2018 beschlossen, dass die HSBA diesen Leitfaden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Anlehnung an die Empfehlung der DFG übernimmt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Die Wissenschaftler an der HSBA sind dazu verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Dazu gehört, dass
- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind,
 - Resultate dokumentiert und Ergebnisse konsequent selbst angezweifelt werden,
 - fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird,
 - strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren ist,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen ist und
 - die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten sind.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen bzw. verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch:
- a. Falschangaben, wie:
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - b. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, bzw.
- c. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
 - d. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie
 - e. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Um gute wissenschaftliche Praxis zu wahren und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden, gelten an der HSBA die folgenden Regeln:

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Dazu zählen die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist. Es sind Vorkehrungen zur Qualitätssicherung und Konfliktbeilegung zu treffen.
- (3) Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit sollen sicher und haltbar für zehn Jahre in der Institution aufbewahrt werden, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.
- (4) Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürfen nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.
- (5) Insbesondere bei empirischer Forschung ist zu gewährleisten:
 - a. Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind,

- b. Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt,
- c. vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind sowie
- d. Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten.

§ 4 Autorschaft bei Publikationen

- (1) Alle Autoren tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.
- (2) Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Dies schließt bspw. eine „Ehrenautorschaft“ aus oder Personen, die lediglich Korrekturen an einem Manuskript vorgenommen haben oder Hinweise gegeben haben.

§ 5 Leistungs- und Bewertungsverfahren

In Forschung und Lehre, insbesondere auch bei Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

§ 6 Vertrauensperson

- (1) Zur Vertrauensperson und als Ansprechpartner, an den sich die Wissenschaftler der HSBA in Konfliktfällen wie auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt der Hochschulrat eine unabhängige Vertrauensperson/Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter aus dem Kreise der hauptamtlichen Professoren der HSBA. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Vertrauensperson darf keine Leitungsfunktion an der Hochschule innehaben.
Die Vertrauensperson und ihr Vertreter werden aus den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates berufen. Bei Befangenheit oder Verhinderung einer Vertrauensperson tritt ihr Vertreter bzw. ihre Vertreterin an ihre Stelle. Die Befangenheit kann sowohl durch die Vertrauensperson und ihren Vertreter als auch durch die von den Vorwürfen betroffenen Personen geltend gemacht werden.
- (2) Die Vertrauenspersonen haben diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten. Sie übermitteln Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen an die Hochschulleitung. Die Vertrauenspersonen sollen der Hochschulleitung einmal jährlich Bericht in anonymisierter Form erstatten.

§ 7 Untersuchungskommission

- (1) Im Falle, dass die Vertrauensperson nicht in der Lage ist, eine Lösung in einem Konflikt herbeizuführen oder wo die Vertrauensperson ein gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten vermutet, soll sie den Präsidenten der HSBA informieren. Dieser kann in diesem Fall eine Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einsetzen. Die Vertrauensperson sowie der Vizepräsident für Forschung und Internationales können dem Präsidenten Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission unterbreiten.
- (2) Die Untersuchungskommission bestimmt einen ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende kommt aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren. Die Untersuchungskommission soll sich zusammensetzen aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer, welche nicht die Vertrauensperson sind sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppen der Studierenden. Die Vertrauensperson hat lediglich eine beratende Funktion und demzufolge kein Stimmrecht. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Mitglieder der Untersuchungskommission, bei denen eine Befangenheit vorliegt, nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungen der Kommission teil. Stattdessen wird durch den Präsidenten der HSBA ein Stellvertreter mit vollumfänglichen Rechten ernannt. Die Befangenheit wird durch die Untersuchungskommission festgestellt. Eine Befangenheit bei Mitgliedern der Untersuchungskommission liegt insbesondere dann vor, wenn das Kommissionsmitglied und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, demselben Department angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.
- (4) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeitsrechtliche Verfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; im Falle einer Gleichverteilung der Stimmen hat der Vorsitzende der Kommission die entscheidende Stimme.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte,

Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

- (4) Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können - ebenso wie Informanten - verlangen, persönlich angehört zu werden.
- (5) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind, soweit sie im Folgenden nicht bereits bestimmt sind, jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (6) Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen in freier Beweiswürdigung aufzuklären.

§ 9 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Alle Angaben über die Beteiligten, von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen und auf andere Weise gewonnenen Erkenntnisse sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten oder Informantinnen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 10 Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende informiert die Hochschulleitung über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.
- (3) Die Untersuchungskommission berichtet der Hochschulleitung über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines

festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

- (4) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich geregelte Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren).

§ 11 Entscheidung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend festgestellt worden ist. .
- (2) Abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens können von der Hochschulleitung folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen.
- (3) Der Betroffene sowie der Informant sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer wissenschaftlichen und persönlichen Integrität.

§ 12 Schutz der Interessen des Hinweisgebers und des Betroffenen

- (1) Dem Hinweisgeber dürfen aus der Anzeige des wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigungen für die wissenschaftliche Karriere erwachsen; insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlern darf eine Anzeige nicht zu Behinderungen der Ausbildung führen.
- (2) Die Anzeige des Hinweisgebers hat in gutem Glauben und nicht ohne hinreichende Kenntnis der Fakten zu erfolgen.
- (3) Anzeigen sowie insbesondere die Identität des Hinweisgebers müssen von allen Beteiligten vertraulich behandelt werden, um den Schutz der betroffenen Personen zu garantieren. Die Untersuchungskommission muss im Einzelfall entscheiden, wie sie mit einer Verletzung der Vertraulichkeit umgeht. Die Identität des Hinweisgebers darf gegenüber dem Betroffenen nur in Ausnahmefällen offengelegt werden, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Vorverurteilung der betroffenen Person ist vor Abschluss der Untersuchung zwingend zu vermeiden.

- (4) Sollte sich die Anzeige des wissenschaftlichen Fehlverhaltens als nicht begründet herausstellen, ist der Hinweisgeber dennoch zu schützen, sofern seine Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos erfolgten.